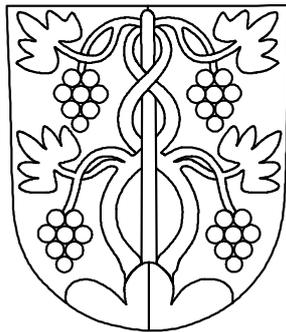


# **EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN**



## **WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT MIT GEBÜHRENREGLEMENT**

**2003**

## Abkürzungen

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EV LMG	Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz
GO	Gemeindeordnung
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

## WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

---

Die Einwohnergemeinde Hilterfingen

erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung vom 14. Juni 2000
- die Wasserversorgungsgesetzgebung
- die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- die Baugesetzgebung
- das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG)
- die Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

# WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

## I. ALLGEMEINES

### Artikel 1

Gemeindeaufgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

<sup>3</sup> Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

### Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

<sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

<sup>2</sup> Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

### Artikel 3

Erschliessung

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

### Artikel 4

Technische Vorschriften

<sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

### **Artikel 5**

Schutzzonen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

### **Artikel 6**

Pflicht zum  
Wasserbezug

<sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

<sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

### **Artikel 7**

Wasserabgabe  
a Allgemeines

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

<sup>2</sup> Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

<sup>3</sup> Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

### **Artikel 8**

b Technisches

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

<sup>2</sup> Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und hochgelegenen Liegenschaften, ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a bei Wasserknappheit,</li> <li>b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</li> <li>c bei Betriebsstörungen,</li> <li>d in Notlagen und im Brandfall.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Voraussiehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p> <p><sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung, Herabsetzung der Gebühren oder Störungsbehebung infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.</p>
--------------------------------	---

Verwendung des Wassers	<p><b>Artikel 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p> <p><sup>2</sup> Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.</p>
------------------------	--

## II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Geltung des Reglementes	<p><b>Artikel 11</b></p> <p><sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement, das Gebührenreglement und den Wassertarif geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.</p> <p><sup>3</sup> Für den Anschluss und Betrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen jeder Art, die einen grösseren Wasserverbrauch oder Wasser für besondere Zwecke benötigen (Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen, automatische Bewässerungsanlagen u. dgl.) bleiben vertragliche Regelungen vorbehalten.</p>
-------------------------	---

Bewilligungspflicht	<p><b>Artikel 12</b></p> <p><sup>1</sup> Bewilligungspflichtig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a der Neuanschluss von Bauten und Anlagen,</li> <li>b die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen und automatischen Bewässerungsanlagen,</li> </ul>
---------------------	---

- c Änderungen an den sanitärischen Anlagen um mindestens einen BW gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW,
- d die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- e vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Bauwasser).

<sup>2</sup> Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

### Artikel 13

Pflichten der  
Wasserbezüger/innen  
a Haftung

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

### Artikel 14

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

### Artikel 15

Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

### Artikel 16

Ende des Wasser-  
bezuges

<sup>1</sup> Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

### Artikel 17

Abtrennung der Haus-  
anschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom öffentlichen Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

### III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

#### A. Grundsätze

Anlagen zur  
Wasserverteilung

##### Artikel 18

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

##### Artikel 19

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

##### Artikel 20

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## B. Öffentliche Anlagen

### 1. Leitungen

#### Artikel 21

Planung, Erstellung,  
Eigentum, Unterhalt

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

<sup>3</sup> Die öffentlichen Leitungen mit den zugehörigen Absperrschiebern sowie die Wasserzähler verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgung.

#### Artikel 22

Leitungen im  
Strassengebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

#### Artikel 23

Durchleitungsrechte

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### Artikel 24

Schutz der öffentlichen  
Leitungen, Bauten  
und Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauwerke dürfen nur bewilligt werden, wenn sie einen so grossen Abstand (in der Regel 3-4 m) zu den öffentlichen Wasserverteilungsanlagen haben, dass diese nicht gefährdet werden.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater Leitungen	<p><b>Artikel 25</b></p> <p>Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.</p>
<p><b>2. Hydrantenanlagen und Löschschutz</b></p>	
Erstellung, Kostentragung	<p><b>Artikel 26</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.</p> <p><sup>2</sup> Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschsutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.</p>
Benützung, Unterhalt	<p><b>Artikel 27</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.</p> <p><sup>3</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.</p>
Übrige Löschanlagen	<p><b>Artikel 28</b></p> <p><sup>1</sup> Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Einsatzleiter der Wehrdienste.</p> <p><sup>2</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Einsatzleiter der Wehrdienste alle dem Löschsutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.</p>
<p><b>3. Wasserzähler</b></p>	
Einbau, Kostentragung, Eigentum, Ablesung	<p><b>Artikel 29</b></p> <p><sup>1</sup> Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.</p>

<sup>2</sup> In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnerreien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>3</sup> In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jede/n Wasserbezüger/in ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

<sup>4</sup> Die Wasserzähler werden von der Wasserversorgung geliefert und von ihr auf Kosten der Wasserbezüger/innen installiert. Sie bleiben Eigentum der Wasserversorgung und werden von ihr unterhalten.

<sup>5</sup> Für zusätzlich eingebaute Zähler wird eine Zählermietgebühr erhoben.

<sup>6</sup> Die Wasserversorgung lässt durch ihre Organe die Wasserzähler ablesen. Bei wiederholter Abwesenheit der Wasserbezüger/innen haben diese den Wasserzähler selbst abzulesen und dessen Stand der zuständigen Stelle mittels der gelieferten Antwortkarte zu melden. Erfolgt keine Meldung innert 60 Tagen seit der Zustellung der Antwortkarte, wird bei der Rechnungsstellung auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Bauverwaltung nimmt die Schätzung nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen vor.

### Artikel 30

Dimensionierung,  
Standort

<sup>1</sup> Die Dimensionierung der Wasserzähler richtet sich nach den Leitsätzen des SVGW.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

<sup>4</sup> Die Organe der Wasserversorgung haben Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

### Artikel 31

Haftung bei  
Beschädigung

<sup>1</sup> Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

### Artikel 32

Unterhalt, Revision,  
Störungen, Prüfungen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung sorgt nach Bedarf auf ihre Kosten für den Unterhalt und die Revision der Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Andernfalls haben die Wasserbezüger/innen die gesamten Aufwendungen zu tragen.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

<sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

## C. Private Anlagen

### 1. Grundsätze

#### Artikel 33

Erstellung, Eigentum,  
Kostentragung

<sup>1</sup> Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

<sup>2</sup> Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

<sup>3</sup> Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung (Konzession) der Wasserversorgung verfügen (Art. 39).

#### Artikel 34

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

#### Artikel 35

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

#### Artikel 36

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Informations-, Betreuung- und Kontrollrecht

### Artikel 37

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

## 2. Hausanschlussleitungen

Bewilligung, Durchleitungsrechte

### Artikel 38

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

<sup>2</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Installationsbewilligung

### Artikel 39

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung (Konzession) der Wasserversorgung verfügen.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt insbesondere, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

<sup>3</sup> Betriebe erhalten eine Bewilligung, wenn sie mindestens eine fachkundige Person im Sinne von Abs. 2 beschäftigen. Der Konzessionsträger hat im entsprechenden Betrieb tätig zu sein.

<sup>4</sup> Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

<sup>5</sup> Bewilligungsnehmer sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden für mindestens Fr. 3'000'000.-- pro Schadenereignis abzuschliessen.

Technische Bestimmungen

### Artikel 40

<sup>1</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.

<sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

<sup>3</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Eigentümer.

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

<sup>5</sup> Die Eindeckung der Gräben ist nach den Vorschriften des SVGW auszuführen.

### 3. Hausinstallationen

#### Artikel 41

Technische  
Vorschriften

<sup>1</sup> Bei der Erstellung, Veränderung, Erneuerung und beim Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

<sup>2</sup> Bei einem statischen Druck von mehr als 5 Bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

#### Artikel 42

Abnahme

<sup>1</sup> Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von der Bauverwaltung abgenommen werden. Diese kann die Installationen einer Druckprobe unterziehen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die von den Installateuren ausgeführte Arbeit oder für installierte Apparaturen.

## IV. FINANZIELLES

#### Artikel 43

Eigenwirtschaftlichkeit

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

#### Artikel 44

Finanzierung der  
Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben (Anschlussgebühr und Löschbeitrag)
- b Jährliche Gebühren (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr und Zählermietgebühr)

c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

#### **Artikel 45**

Einmalige Abgaben  
a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW erhoben.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

<sup>4</sup> Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

<sup>5</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

#### **Artikel 46**

b Löschbeitrag

<sup>1</sup> Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

<sup>3</sup> Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>4</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

#### **Artikel 47**

Jährliche Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten und der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden nach Wohnungsgrösse erhoben. Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wird die Grundgebühr nach Belastungswerten (BW) nach SVGW erhoben (vgl. Anhang).

<sup>2</sup> Zur Deckung der Betriebskosten haben die Wasserbezüger/innen eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.

<sup>3</sup> Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die Exekutive der Wasserversorgung im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

**Artikel 48**

- Rechnungstellung
- <sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- <sup>2</sup> Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.
- <sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezogener/innen.

**Artikel 49**

- Fälligkeiten  
a Anschlussgebühr
- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher verlangt die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b Löschbeitrag
- <sup>2</sup> Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c Jährliche Gebühren
- <sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils im Januar fällig. Ende Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten Monate des laufenden Jahres stützt.

**Artikel 50**

- Verzugszins
- <sup>1</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- Einforderung der Gebühren
- <sup>3</sup> Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

**Artikel 51**

- Verjährung
- Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	<b>Artikel 52</b>	<p><sup>1</sup> Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/innen der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.</p>
--	-------------------	--

Grundpfandrecht	<b>Artikel 53</b>	Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.
-----------------	-------------------	---

## V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unberechtigter Wasserbezug	<b>Artikel 54</b>	Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 55 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
----------------------------	-------------------	--

Widerhandlungen	<b>Artikel 55</b>	<p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5000.- bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
-----------------	-------------------	--

Rechtspflege	<b>Artikel 56</b>	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
--------------	-------------------	--

Übergangsbestimmungen	<b>Artikel 57</b>	<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt die bei Inkrafttreten dieses Reglements fälligen Gebühren unter Vorbehalt von Absatz 2 nach bisherigem Recht.
-----------------------	-------------------	--

<sup>2</sup> Für die Erhebung der nach dem 01. Januar 2001 fällig gewordenen einmaligen Anschlussgebühren, gelten die Bestimmungen dieses Reglements rückwirkend. Die nach diesem Reglement erhobene Gebühr darf in diesem Fall aber nicht höher sein als die Gebühr, die nach dem Reglement über die Abgabe von Wasser vom 12. Dezember 1973 (mit Abänderungen) geschuldet wäre.

### **Artikel 58**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Artikel 45 und 57 Absatz 2 treten, unter Vorbehalt der Rückwirkung im Rahmen von Artikel 57 Absatz 2, am 01. Mai 2003 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Reglementes treten am 01. Januar 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere werden das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 12. Dezember 1973 und alle darauf basierenden Änderungen aufgehoben.

Anpassung

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 17. September 2003.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN  
Der Gemeindepräsident

D. Varrin

Der Gemeindeschreiber i.V.

J. Arn

**Anhang**  
Gesetzliche Grundlagen

## **AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden dagegen eingelangt.

Hilterfingen, 10. November 2003

Der Gemeindeschreiber

Ammon

## **Anhang: Gesetzliche Grundlagen**

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

### **Bund**

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

### **Kanton**

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

# GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Hilterfingen erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung, die Wasserversorgungsgesetzgebung sowie das Wasserversorgungsreglement

folgendes

## GEBÜHRENREGLEMENT

### I. Einmalige Abgaben

Anschlussgebühr	<p><b>Artikel 1</b></p> <p>Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt</p> <p>Fr. 200.-- bis Fr. 350.-- pro Belastungswert nach SVGW, im Minimum jedoch Fr. 1'000.--</p>
Löschbeitrag	<p><b>Artikel 2</b></p> <p>Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 4.-- bis Fr. 8.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum.</p>
Indexierung	<p><b>Artikel 3</b></p> <p>Die Gebührenansätze in Art. 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 124.6 Punkten (Stand 1.10.2002). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex um 10 Punkte, passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an.</p>

### II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Gebührenansätze	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für kleine Wohnungen Fr. 60.-- bis Fr. 100.--</li> <li>b. für grosse Wohnungen (ab 3 Zimmer) Fr. 80.-- bis Fr. 200.--</li> <li>c. für Einfamilienhäuser Fr. 100.-- bis Fr. 250.--</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt Fr. 2.50 bis Fr. 5.--/BW</p> <p><sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.-- bis Fr. 2.50 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.</p> <p><sup>4</sup> Die Zählermietgebühr für jeden zusätzlichen Wasserzähler beträgt Fr. 70.-- bis Fr. 100.--</p>
-----------------	--

Ungemessene Wasserbezüge	<b>Artikel 5</b>	Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Gebühr von Fr. 2.-- bis Fr. 5.-- pro m <sup>3</sup> umbauten Raum bzw. von Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.
<b>III. Schlussbestimmungen</b>		
Wassertarif	<b>Artikel 6</b>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt innerhalb der gültigen Gebührenrahmen die jeweils gültigen Gebühren in einem Wassertarif fest. Dieser ist zu veröffentlichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Wassertarif kann nach Bedarf neu angepasst werden.</p>
Übergangs- bestimmungen	<b>Artikel 7</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt die bei Inkrafttreten dieses Reglementes fälligen Gebühren unter Vorbehalt von Absatz 2 nach bisherigem Recht.</p> <p><sup>2</sup> Für die Erhebung der nach dem 01. Januar 2001 fällig gewordenen einmaligen Anschlussgebühren, gelten die Bestimmungen dieses Reglements rückwirkend. Die nach diesem Reglement erhobene Gebühr darf in diesem Fall aber nicht höher sein als die Gebühr, die nach dem Reglement über die Abgabe von Wasser vom 12. Dezember 1973 (mit Abänderungen) geschuldet wäre.</p>
Inkrafttreten	<b>Artikel 8</b>	<p><sup>1</sup> Die Artikel 1, 6 und 7 Absatz 2 treten, unter Vorbehalt der Rückwirkung im Rahmen von Artikel 7 Absatz 2, am 01. Mai 2003 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Gebührenreglementes treten am 01. Januar 2004 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 17. September 2003.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN  
Der Gemeindepräsident

D. Varrin

Der Gemeindeschreiber i.V.

J. Arn

## **AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden dagegen eingelangt.

Hilterfingen, 10. November 2003

Der Gemeindeschreiber

Ammon

## WASSERTARIF

Der Gemeinderat von Hilterfingen erlässt gestützt auf Artikel 45 bis 47 des Wasserversorgungsreglementes sowie auf das Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement folgenden

### WASSERTARIF

#### I. Einmalige Abgaben

<b>Artikel 1</b>	
Anschlussgebühr	Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt Fr. 250.-- pro Belastungswert nach SVGW, im Minimum jedoch Fr. 1'000.--
<b>Artikel 2</b>	
Löschbeitrag	Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 5.-- pro m <sup>3</sup> umbauten Raum.

#### II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

<b>Artikel 3</b>	
Gebührenansätze	<p><sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. für kleine Wohnungen Fr. 70.--</p> <p style="margin-left: 20px;">b. für grosse Wohnungen (ab 3 Zimmer) Fr. 85.--</p> <p style="margin-left: 20px;">c. für Einfamilienhäuser Fr. 110.--</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt Fr 3.50/BW.</p> <p><sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.30 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.</p> <p><sup>4</sup> Die Zählermietgebühr für jeden zusätzlichen Wasserzähler beträgt Fr. 80.--</p>
<b>Artikel 4</b>	
Ungemessene Wasserbezüge	Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Gebühr von Fr. 3.-- pro m <sup>3</sup> umbauten Raum bzw. von Fr. 12.-- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

### III. Inkrafttreten

#### Artikel 5

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Artikel 1 dieses Wassertarifes tritt am 1. Mai 2003 in Kraft. Er gilt im Rahmen von Artikel 57 Absatz 2 des Wasserversorgungsreglements und Artikel 7 Absatz 2 des Gebührenreglements zum Wasserversorgungsreglement rückwirkend für die seit 1. Januar 2001 fällig gewordenen einmaligen Anschlussgebühren.

<sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen dieses Tarifes treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 17. November 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident                      Der Sekretär

D. Varrin

Ammon

## INHALTSVERZEICHNIS

### Wasserversorgungsreglement

#### I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 3	Erschliessung
Artikel 4	Technische Vorschriften
Artikel 5	Schutzzonen
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe
	a Allgemeines
Artikel 8	b Technisches
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers

#### II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Artikel 11	Geltung des Reglementes
Artikel 12	Bewilligungspflicht
Artikel 13	Pflichten der Wasserbezüger/innen
	a Haftung
Artikel 14	b Ableitungsverbot
Artikel 15	c Handänderung
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges
Artikel 17	Abtrennung der Hausanschlüsse

#### III. Anlagen zur Wasserverteilung

##### A. Grundsätze

Artikel 18	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 19	Öffentliche Anlagen
Artikel 20	Private Anlagen

##### B. Öffentliche Anlagen

###### 1. Leitungen

Artikel 21	Planung, Erstellung, Eigentum, Unterhalt
Artikel 22	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 23	Durchleitungsrechte
Artikel 24	Schutz der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen
Artikel 25	Abtretung privater Leitungen

###### 2. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Artikel 26	Erstellung, Kostentragung
Artikel 27	Benützung, Unterhalt
Artikel 28	Übrige Löschanlagen

**3. Wasserzähler**

Artikel 29	Einbau, Kostentragung, Eigentum, Ablesung
Artikel 30	Dimensionierung, Standort
Artikel 31	Haftung bei Beschädigung
Artikel 32	Unterhalt, Revision, Störungen, Prüfungen

**C. Private Anlagen****1. Grundsätze**

Artikel 33	Erstellung, Eigentum, Kostentragung
Artikel 34	Unterhalt
Artikel 35	Mängel
Artikel 36	Haftung
Artikel 37	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

**2. Hausanschlussleitungen**

Artikel 38	Bewilligung, Durchleitungsrechte
Artikel 39	Installationsbewilligung
Artikel 40	Technische Bestimmungen

**3. Hausinstallationen**

Artikel 41	Technische Vorschriften
Artikel 42	Abnahme

**IV. Finanzielles**

Artikel 43	Eigenwirtschaftlichkeit
Artikel 44	Finanzierung der Anlagen
Artikel 45	Einmalige Abgaben
Artikel 46	a Anschlussgebühr
Artikel 47	b Löschbeitrag
Artikel 48	Jährliche Gebühren
Artikel 49	Rechnungstellung
Artikel 49	Fälligkeiten
Artikel 49	a Anschlussgebühr
Artikel 49	b Löschbeitrag
Artikel 49	c Jährliche Gebühren
Artikel 50	Verzugszins/Einforderung der Gebühren
Artikel 51	Verjährung
Artikel 52	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen
Artikel 53	Grundpfandrecht

**V. Straf- und Schlussbestimmungen**

Artikel 54	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 55	Widerhandlungen
Artikel 56	Rechtspflege
Artikel 57	Übergangsbestimmung
Artikel 58	Inkrafttreten, Anpassung

<b>Anhang</b>	Gesetzliche Grundlagen
---------------	------------------------

## **Gebührenreglement**

### **I. Einmalige Abgaben**

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Löschbeitrag
Artikel 3	Indexierung

### **II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge**

Artikel 4	Gebührenansätze
Artikel 5	Ungemessene Wasserbezüge

### **III. Schlussbestimmungen**

Artikel 6	Wassertarif
Artikel 7	Übergangsbestimmungen
Artikel 8	Inkrafttreten

## **Wassertarif**

### **I. Einmalige Abgaben**

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Löschbeitrag

### **II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge**

Artikel 3	Gebührenansätze
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge

### **III. Inkrafttreten**

Artikel 5	Inkrafttreten
-----------	---------------

## **Anhang**

Installationsanzeige



# Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW Total
							K	W		K	W	
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Spülbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2"									5			
Anschluss 3/4"									8			
Selbsttränke Grossvieh									1			
Selbsttränke Schweine									1/2			
<b>Spezialinstallationen</b>		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Melkmaschine												
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte (A + B + N)												
./ davon bestehend (A + B)												
Neuinstallation (N)												

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung      B = Bestehend      N = Neuinstallation  
 K = Kalt      W = Warm      T = Total      U = Umrechnung

**EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN****Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement vom 17. September 2003****Abänderung****Artikel bisher**

Art. 5

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Gebühr von Fr. 2.— bis Fr. 5.— pro m<sup>3</sup> umbauten Raum bzw. von Fr. 10.— bis Fr. 20.— pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

**neu**

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Gebühr von Fr. 1.— bis Fr. 5.— pro m<sup>3</sup> umbauten Raum bzw. von Fr. 10.— bis Fr. 20.— pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

**Genehmigung**

Die vorliegende Abänderung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Juli 2004 genehmigt, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

NAMENS DES GEMEINDERATES HILTERFINGEN

Der Präsident i. V.:

Der Sekretär:

U. Egger

Ammon

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 12. Juli 2004 die vorliegende Abänderung genehmigt hat,
- der Beschluss am 12. und 19. August 2004 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- die Reglementsabänderung in der Zeit vom 12. August bis 13. September 2004 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 1. Oktober 2004

Der Gemeindeschreiber:

Ammon

## Inkraftsetzung

Diese Reglementsänderung wird auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Hilterfingen, 4. Oktober 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident i. V.:      Der Sekretär:

U. Egger

Ammon

Die Inkraftsetzung der Reglementsänderung und der Abänderung des Wassertarifs wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 14. und 21. Oktober 2004 publiziert.

**EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN****Wassertarif vom 17. November 2003****Abänderung****Artikel bisher**

Art. 4

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Gebühr von Fr. 3.— pro m<sup>3</sup> umbauten Raum bzw. von Fr. 12.— pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

**neu**

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Gebühr von Fr. **1.50** pro m<sup>3</sup> umbauten Raum bzw. von Fr. 12.— pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

**Genehmigung**

Die vorliegende Abänderung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Juli 2004 genehmigt.

Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2004.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident i. V.:

Der Sekretär:

U. Egger

Ammon

**EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN****Wasserversorgungsreglement vom 17. September 2003****Abänderung****bisher**

Artikel 45<sup>4</sup>

Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

**neu**

Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden zum realen Wert an die Anschlussgebühren gemäss Berner Wohnbaukostenindex angerechnet.

**Genehmigung**

Die vorliegende Abänderung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. September 2006 genehmigt, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

**NAMENS DES GEMEINDERATES HILTERFINGEN**

Der Präsident:

U. Egger

Der Sekretär:

J. Arn



## EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

### Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement vom 17. September 2003

#### Abänderung

##### bisher

##### Artikel 5

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Gebühr von Fr. 2.-- bis Fr. 5.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum bzw. von Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

##### neu

<sup>1</sup> Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Gebühr von Fr. 1.-- bis Fr. 3.-- auf den ersten 300 m<sup>3</sup> pro umbauten Raum erhoben. Ab 300 m<sup>3</sup> umbauten Raum beträgt die Gebühr Fr. -.10 bis Fr. -.30 pro m<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Für Anlagen ohne umbauten Raum betragen die Gebühren Fr. 5.-- bis Fr. 20.-- pro Tag.

#### Genehmigung

Die vorliegende Abänderung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. September 2006 genehmigt, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

#### NAMENS DES GEMEINDERATES HILTERFINGEN

Der Präsident:

U. Egger

Der Sekretär:

J. Arn



**EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN****Wassertarif vom 17. November 2003****Abänderung****bisher**

## Artikel 4

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Gebühr von Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup> umbauten Raum bzw. von Fr. 12.-- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

**neu**

- <sup>1</sup> Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Gebühr von Fr. 1.50 für die ersten 300 m<sup>3</sup> umbauten Raum erhoben. Ab 300 m<sup>3</sup> umbauten Raum beträgt die Gebühr Fr. -.20 pro m<sup>3</sup>.
- <sup>2</sup> Für Anlagen ohne umbauten Raum beträgt die Gebühr Fr. 12.-- pro Tag.

**Genehmigung**

Die vorliegende Abänderung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. September 2006 genehmigt.

Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend auf 01. Juli 2006.

**NAMENS DES GEMEINDERATES HILTERFINGEN**

Der Präsident:



U. Egger

Der Sekretär:



J. Arn



## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 18. September 2006 die vorliegende Abänderung des Vwasserversorgungsreglementes mit Gebührenreglement genehmigt hat,
- der Beschluss am 28. September und 05. Oktober 2006 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement mit den Abänderungen in der Zeit vom 28. September 2006 bis und mit 02. November 2006 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 06. November 2006



Der Gemeindeschreiber:

A blue ink signature of J. Arn, consisting of a stylized 'J' and 'A'.

J. Arn

## Inkraftsetzung

Diese Reglementsänderung wird auf den 01. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

Hilterfingen, 06. November 2006



NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident:

A blue ink signature of U. Egger, written in a cursive style.

U. Egger

Der Sekretär:

A blue ink signature of J. Arn, consisting of a stylized 'J' and 'A'.

J. Arn

Die Inkraftsetzung der Reglementsänderung wird im Thuner Amtsanzeiger vom Donnerstag, 09. November 2006, publiziert.

## EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

### Wassertarif vom 17. November 2003

#### Abänderung

##### bisher

###### Artikel 3<sup>1</sup>

Die jährliche Grundgebühr beträgt:

- a. für kleine Wohnungen Fr. 70.--
- b. für grosse Wohnungen (ab 3 Zimmer) Fr. 85.--
- c. für Einfamilienhäuser Fr. 110.--

###### Artikel 3<sup>2</sup>

Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt Fr. 3.50 pro Belastungswert.

###### Artikel 3<sup>3</sup>

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.30 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

##### neu

###### Artikel 3<sup>1</sup>

Die jährliche Grundgebühr beträgt:

- a. für kleine Wohnungen Fr. 80.--
- b. für grosse Wohnungen (ab 3 Zimmer) Fr. 100.--
- c. für Einfamilienhäuser Fr. 125.--

###### Artikel 3<sup>2</sup>

Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt Fr. 4.-- pro Belastungswert.

###### Artikel 3<sup>3</sup>

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

#### Genehmigung

Die vorliegende Abänderung des Wassertarifs (innerhalb den Ansätzen des Gebührenreglementes vom 17.9.2003) wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Oktober 2009 genehmigt.

Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2010.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär



Ueli Egger

Jürg Arn

